

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

27.05.2026

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) §§ 8a Abs. 4, 8a Abs. 5, 8b Abs. 1, 9b, 72, 72a Abs. 2 und/oder 4, 79a; Gesetz zur Information und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) §§ 3, 4, 5 in Verbindung mit den Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 07.05.2025 wurde die Landkreisverwaltung mit der Überarbeitung der Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Kindertagespflegepersonen beauftragt.

Aufgrund des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zum 01.06.2021, weiterer gesetzlicher Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie im Gesetz zur Information und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) ergeben sich Anpassungsbedarfe in den bestehenden Vereinbarungen. Diese sind in der kommunalen Praxis umzusetzen.

Die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Kindertagespflegepersonen wurden im Zeitraum vom 01.07.2025 bis 02.09.2025 über das Bürgerbeteiligungsportal Sachsen in den Überarbeitungsprozess einbezogen und hatten Gelegenheit, sich zu den Änderungen zu äußern. Die eingegangenen Hinweise wurden ausgewertet und bei der Überarbeitung der Vereinbarungen berücksichtigt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende überarbeitete Regelungsbereiche:

Regelung zum Inhalt und Umfang des Schutzauftrages

Seit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KiCK) von 2005 sind Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII verpflichtet, ein standardisiertes Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen einzuhalten. Die bestehenden Regelungen zu Verfahrensabläufen, Datenschutz, Dokumentation und Aktenaufbewahrung wurden angepasst, insbesondere hinsichtlich:

- Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung:
Neu geregelt wurde, dass eine Mitteilung an das Jugendamt ohne Information der Personensorgeberechtigten nur noch erfolgen kann, wenn von einer Gefährdung durch beide Elternteile auszugehen ist.
- Rückmeldung durch das Jugendamt nach Mitteilungseingang:
Ausschließlich mitteilende Berufsgeheimnisträger erhalten eine zeitnahe Rückmeldung des Jugendamtes nach dem Eingang einer Mitteilung (in der Regel 14 Arbeitstage).
- Dokumentation und Aktenaufbewahrung:
Neu geregelt wurde, dass die Dokumentation im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen beim Träger verbleibt, um eine eigenständige Nachweis-führung zu gewährleisten.

Regelung zur Umsetzung der Aufarbeitung nach § 9b SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum 01.07.2025 wurde das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) um den § 9b SGB VIII (Aufarbeitung) ergänzt. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, hierzu entsprechende Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abzuschließen.

Regelung zur Bereitstellung und Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen müssen im Verdachtsfall eine insoweit erfahrene Fachkraft zur anonymen Fallberatung hinzuziehen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Qualifikations- und Eignungsanforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft:
Die Qualifikations- und Eignungsanforderungen wurden um Kenntnisse zum institutionellen Kinderschutz sowie zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen erweitert.
- Statistische anonymisierte Erfassung der Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte:
Die statistische anonymisierte Erfassung des Beratungsaufkommens erfolgt jährlich.

Regelung bei (Verdacht auf) institutioneller Kindeswohlgefährdung

Die bestehenden Regelungen wurden angepasst, insbesondere hinsichtlich:

- Vorgehen bei (Verdacht auf) institutioneller Kindeswohlgefährdung:
Das Vorgehen bei (Verdacht auf) institutioneller Kindeswohlgefährdung in erlaubnispflichtigen Einrichtungen, nicht erlaubnispflichtigen Diensten und Einrichtungen (Leistungen) sowie in der Kindertagespflege wurde um Beratungs- und Meldepflichten erweitert.
- Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten:
Neu geregelt wurde die Verpflichtung des Jugendamtes bei Mitteilung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten an das Jugendamt, die Träger der Jugendhilfe zu informieren.

Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/ erweitertes Führungszeugnis

Die Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/ erweitertes Führungszeugnis wurde an die gesetzlichen Neuerungen angepasst:

- Mit Inkrafttreten der Änderungen im Strafgesetzbuch wurden die Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2017 durch das Jugendamt des Landkreises Zwickau schriftlich und verbindlich über die Neuerungen informiert. Diese Änderungen betrafen die Erweiterung von Straftatbeständen und haben jetzt Eingang in die Neufassung gefunden.
- Die bislang geltende Empfehlung zur Dokumentation der Einsichtnahme bei neben- und ehrenamtlich Tätigen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 72a Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB VIII ist nun gesetzlich verpflichtend.

Regelung zur Zusammenarbeit im präventiven Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen

Netzwerkarbeit ist zentral für den Kinderschutz, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und präventiv zu begegnen. Dieser rechtsverpflichtende Auftrag findet sich insbesondere in den §§ 1 und 8a SGB VIII sowie dem § 3 des Gesetzes zur Information und Kommunikation im Kinderschutz (KKG).

Zur Weiterentwicklung des Netzwerkes wurden folgende Punkte konkretisiert:

- Ziele zur weiteren Entwicklung des Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls,
- Aufgaben der Koordinierungsstelle zur Organisation und Ausgestaltung des Netzwerkes und
- Zwecke der Zusammenarbeit sowie die damit verbundenen Aufgaben der Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten sowie der Kindertagespflegepersonen.

Regelung zur Qualitätssicherung im Kinderschutz

Die Qualitätssicherung ist entscheidend, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Ein Gewaltschutzkonzept (Präventions- und Schutzkonzept) ermöglicht es, dass sich Einrichtungen und Dienste (Leistungen nach § 2 SGB VIII) als Kompetenz- und Schutzort für Kinder und Jugendliche weiterentwickeln und institutionellen Kindeswohlgefährdungen vorbeugen bzw. diesen handlungssicher zu begegnen.

Nach § 2 SGB VIII i. V. m. § 79a SGB VIII müssen die Leistungsträger für alle Leistungen ein spezifisches, an die jeweilige Leistung und Zielgruppe ausgerichtetes Gewaltschutzkonzept vorhalten.

Dies wurde in die Vereinbarung aufgenommen und die Verpflichtung des Jugendamtes ergänzt, die Weiterentwicklung der Gewaltschutzkonzepte zu prüfen.

Weiteres Vorgehen

Nach der Information des Jugendhilfeausschusses erfolgt die Umsetzung der überarbeiteten Vereinbarungen durch die Beteiligten. Zur Unterstützung sind Informationsveranstaltungen für alle Träger geplant.

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe von Einrichtungen und Diensten mit Fachkraftgebot

Anlage 2: Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen

Anlage 3: Vereinbarung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ohne Fachkraftgebot (Ehrenamt - Kleinstprojekte/Maßnahmen)

Anlage 4: Vereinbarung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ohne Fachkraftgebot (Ehrenamt - öffentliche Förderung durch kreisangehörige Städte/Gemeinden)